

# Aufnahmeantrag

Stand 20.09.2021



rente21 Branchenversorgungswerk  
der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.  
Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg

Berater/in:

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in den Verein **rente21 e.V.\*** als

Eingegangen am:

Vollmitglied  Fördermitglied

Bitte **alle Felder** in Druckbuchstaben ausfüllen:

Firma (genaue Bezeichnung: GmbH, KG, GmbH & Co. KG, GbR)		
Name und Funktion des Ansprechpartners		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Branche/Beruf/Fachrichtung (genaue Angabe)	Anzahl Mitarbeiter	
Firmengründung		

Die Beitragszahlung erfolgt per Rechnung.

Der Veröffentlichung des Firmenlogos auf der Homepage [www.rente21.com/mitgliedsunternehmen](http://www.rente21.com/mitgliedsunternehmen) stimmen wir zu (ansonsten diesen Satz bitte streichen). Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung ist jederzeit möglich.

## Beitragsordnung Stand 10.09.2021

Vollmitglieder	Beitrag p.a.
<i>Unternehmen, Verbände, natürliche Personen:</i>	
1 bis 100 Mitarbeiter/Mitglieder	150,00 €
• 101 bis 500 Mitarbeiter/Mitglieder	250,00 €
• über 500 Mitarbeiter/Mitglieder	350,00 €
• Netzwerkpartner und Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft	350,00 €

Fördermitglieder	Einmalbeitrag
<i>Unternehmen, Verbände, natürliche Personen:</i>	
• 1 bis 10 Mitarbeiter/Mitglieder	75,00 €

**Hinweis zur Datenverarbeitung:** rente21 verarbeitet die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten soweit zur Beantragung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich ist. Sie können der Verarbeitung ganz oder teilweise widersprechen, falls Sie überwiegende Gegeninteressen beanspruchen

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel

### Für interne Vermerke:

Der Vorstand von rente21 stimmt der Aufnahme in den Verein rente21 zu.

Ort und Datum

Unterschrift Vorstand

\* Eingetragen im Vereinsregister, Hamburg, Nr.: VR 17268

# Satzung des Vereins „rente21 Branchenversorgungswerk der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.“

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „rente21 Branchenversorgungswerk der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen von Unternehmen und Verbänden der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, als Arbeitgeber sowie deren Mitarbeitern(innen) und deren Angehörigen in der betrieblichen Altersversorgung und betrieblichen Krankenversicherung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern umfassende Fachinformationen zur Verfügung stellt und regelmäßig Fachveranstaltungen organisiert bzw. durchführt. Dabei wird die Herstellung, Erhaltung und Förderung eines guten sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterstützt, werden Fragen beruflicher Aus- und Weiterbildung behandelt, alle dem sozialen Wohl der Arbeitnehmer dienenden Maßnahmen der betrieblichen Sozialpolitik sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder gefördert. Ferner verschafft der Verein seinen Mitgliedern die organisatorischen Voraussetzungen zur Nutzung von speziell für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft entwickelten Versicherungskonzepten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft, wobei nur Vollmitglieder ein Stimm- und Wahlrecht ausüben können. Die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft besteht nur für Unternehmen oder natürliche Personen mit bis zu 10 Mitarbeitern.
- (2) Voll- und Fördermitglied des Vereins können Unternehmen, Verbände oder natürliche Personen werden, die im Bereich der Wohnungs- bzw. Immobilienwirtschaft tätig sind oder einen vom Verein bereitgestellten Kollektivvertrag für die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitarbeiter verwenden. Ferner können Dienstleistungsunternehmen, die der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft nahestehen, Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme bzw. Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss; bei natürlichen Personen endet sie ferner durch Tod des Mitglieds, bei Personengesellschaften und juristischen Personen endet sie ferner mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das betreffende Mitglied vereinschädigend verhalten hat oder sich mit der Entrichtung eines Vereinsbeitrages oder einer Umlage bereits seit mindestens einem Jahr im Verzug befindet. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
- (4) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.
  4. Entlastung des Vorstands.
  5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
  7. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10 % der Vollmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. durch telekommunikative Mittel (Telefax, E-Mail, etc.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen

Abwesenheit vom einem ggf. gewählten weiteren Vorstandsmitglied. Sind diese nicht anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens einem Vollmitglied gewünscht wird.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Wahl zur Durchführung der Kassenprüfung wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Personen, davon einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Personen, die Vereinsmitglied und/oder Beschäftigte eines Vereinsmitglieds sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn dessen Wahlvoraussetzungen (Mitgliedschaft im Verein und/oder Beschäftigungsverhältnis im Mitgliedsunternehmen) nicht mehr vorliegen. Sofern der Vorstand zum Zeitpunkt des Wegfalls der Wahlvoraussetzungen lediglich aus 2 Vorstandsmitgliedern besteht, kann das Vorstandsmandat bis zur Neuwahl eines weiteren Vorstandsmitglieds fortgeführt werden.

## § 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder telekommunikativen Verfahren oder auf digitalem Weg fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Soweit der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen geschaffen hat, die nur von einzelnen Vollmitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Vollmitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei von den Vollmitgliedern benannte Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes einem dann zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Hamburg, den 10.09.2021